



Union Investment

Union Investment Privatfonds GmbH

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger

Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen der Gemischten Sondervermögen

- **BBBank Dynamik Union (ISIN: DE0005326565)**
- **BBBank Kontinuität Union (ISIN: DE0005314231)**
- **BBBank Wachstum Union (ISIN: DE0005314249)**
- **Bright Future Fund (ISIN: DE000A2AR3V2)**
- **GI Portfolio I (ISIN: DE000A0KDYE3)**
- **Global Select Portfolio I (ISIN: DE0008477035)**
- **Global Select Portfolio II (ISIN: DE0008477043)**
- **Multi Asset Fonds Weinheim (ISIN: DE000A0M80E9)**
- **Nachhaltig Global Mittelhessen (ISIN: DE000A0KDYH6)**
- **Profi-Balance (ISIN: DE0005326813)**
- **SpardaOptiAnlage Defensiv (ISIN: DE000A0NGFH2)**
- **Uninstitutional Stiftungsfonds Nachhaltig (DE000A2DMVH4 / DE000A2QFXP9)**
- **VR Bank Rhein-Neckar Union Balance Invest (ISIN: DE000A0KDYG8)**
- **VR Mainfranken Nachhaltig (ISIN: DE0008007543)**
- **VR Sachsen Global Union (ISIN: DE0005326698)**

- **VR Westmünsterland Aktiv Nachhaltig (ISIN: DE000A0Q2H06)**
- **VR Westmünsterland Select Nachhaltig (ISIN: DE000A0KDYJ2)**

Am 2. August 2021 ist das Fondsstandortgesetz in Kraft getreten. Hierdurch wurden insbesondere Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) geändert, die sich auch auf die Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) der vorgenannten von Union Investment Privatfonds GmbH (UIP) verwalteten Gemischten Sondervermögen auswirken.

In den AABen der vorgenannten Sondervermögen werden daher insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

Die in § 11 Absatz 2 der AABen geregelten Emittentengrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derselben Emittenten werden angepasst. Künftig werden die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten auch dann im Rahmen der in § 11 Absatz 2 Satz 1 der AABen genannten Grenzen berücksichtigt, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

Des Weiteren kann die UIP künftig die Vermittlung und Abwicklung von Wertpapierdarlehen nicht mehr von einem Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektingeschäften für andere ist, organisierten Systems durchführen lassen. Die Vermittlung und Abwicklung der Wertpapierdarlehen über ein von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, ist dagegen zulässig. Das bedeutet, bei Nutzung eines solchen organisierten Systems dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens übersteigen. Vom jederzeitigen Kündigungsrecht nach § 13 Absatz 1 der AABen darf nicht abgewichen werden.

Künftig können Anteile am Sondervermögen entweder in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben werden.

Für die Übertragung des Verwaltungs- und Verfügungsrechts über ein Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie im Falle von Kostenänderungen oder Änderungen der Anlagebedingungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte gelten künftig neue Bekanntmachungspflichten. Zugleich wird die Bekanntmachungsfrist im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze von bislang 3 Monaten auf 4 Wochen verkürzt.

Des Weiteren werden die Möglichkeiten potenzieller Streitbelegungsverfahren in die AABen aufgenommen.

Ferner werden redaktionelle Anpassungen in den AABen vorgenommen.

§ 11 Ziffer 2 und Ziffer 6 der AABen lauten künftig wie folgt:

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Gemischten Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.

§ 13 Ziffer 3 der AABen lautet künftig wie folgt:

§ 13 Wertpapier-Darlehen

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapierdarlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.

§ 16 der AABen lautet künftig wie folgt:

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbrieft Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 17 Ziffer 3 der AABen lautet künftig wie folgt:

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Aussetzung der Rücknahme

3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BABen können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist

verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Gemischten Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

§ 18 Ziffer 1 der AABen lautet künftig wie folgt:

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem Gemischten Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Gemischte Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und –Bewertungsverordnung (KARBV).

§ 23 Ziffer 2 der AABen lautet künftig wie folgt:

§ 23 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

§ 24 der AABen lautet künftig wie folgt:

§ 24 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des Gemischten Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von

Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

Die Überschrift des § 25 der AABen lautet künftig wie folgt:

§ 25 Erfüllungsort

§ 26 der AABen lautet künftig wie folgt:

§ 26 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: service@union-investment.de

Die Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung